

Informationen zur Prüfpflicht von Heizöllageranlagen

Zum Schutz von Boden und Grundwasser hat der Gesetzgeber seit den 50er Jahren ein umfangreiches Regularium geschaffen, um den Betrieb von Heizöllageranlagen so sicher zu gestalten, dass Schadensfälle, durch die Boden und Grundwasser verunreinigt werden können, sicher ausgeschlossen werden. Trotzdem wird der Bereitschaftsdienst des Hochsauerlandkreises regelmäßig zu Schadensfällen gerufen.

Bei den hierbei eingetretenen Umweltschäden gilt das Verursacherprinzip. Das heißt, der Betreiber von Heizöltankanlagen haftet für alle Schäden, die von seiner Anlage ausgehen sowie für die eingetretenen Folgekosten (z. B. Feuerwehreinsatz, Abpumpen von Öl, Auskoffnung von ölverunreinigtem Erdreich bis hin zu Boden- und Grundwasseruntersuchungen und ggf. Sanierungen). Diese Maßnahmen können schnell eine Schadenssumme von über 50.000 € erreichen.

Die gesetzlichen Regelungen für den Betrieb von Heizöllageranlagen werden im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) beschrieben. Eine der wesentlichsten Regelung hierzu ist: Prüfpflicht dieser Anlagen durch einen vom Gesetzgeber zugelassenen Sachverständigen (z.B. TÜV, DEKRA). Je nach Aufstellungsort und Bauart der Anlage ist bei Errichtung/wesentlicher Änderung einer Anlage oder wiederkehrend alle 2,5 bzw. 5 Jahre eine Prüfung der Anlage gesetzlich vorgeschrieben. Ein Verstoß gegen diese Prüfpflichten kann mit einem Bußgeld geahndet werden, das in jedem Falle höher sein wird, als die im Laufe der Jahre evtl. eingesparten Kosten für den Sachverständigen.

Wann welche Anlage überprüft werden muss, ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Tankart bzw. Aufstellungsort	Volumen (in Liter)	erstmalige Prüfung vor Inbetriebnahme erforderlich	wiederkehrende Prüfung erforderlich	Prüfzeiträume
oberirdische Anlagen (einschl. Anlagen in Kellerräumen)	bis 1.000 l	nein	nein	keine
“	1.000 l bis 5.000 l	ja *)	nein	nein
“	5.000 l bis 10.000 l	ja *)	nur in Schutzzonen III oder III A	5 Jahre
“	< 10.000 l bis 40.000 l	erstmalige Prüfung bis spätestens zum 31.12.2006	ja	5 Jahre
“	über 40.000 l	ja	ja	5 Jahre
unterirdische Behälter oder Anlagenteile, z.B. Rohrleitungen	alle Behälter	ja	ja	5 Jahre, in Wasserschutzzo- nen III oder III A 2,5 Jahre

*) Die Prüfungen durch Sachverständige entfallen bei diesen Anlagen, wenn sie von einem Fachbetrieb nach § 19 I WHG eingebaut werden und der Fachbetrieb der unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage bescheinigt (außer Wasserschutzgebiete).

Der Sachverständige überprüft u.a. folgende Sachverhalte:

- Tank ordnungsgemäß eingelagert bzw. aufgestellt
- Bauart zulässig und Bauausführung korrekt
- Auffangraum ausreichend groß bemessen und flüssigkeitsdicht
- Alle erforderlichen Sicherheitseinrichtungen vorhanden
- Entlüftungsleitungen vorhanden und richtig verlegt
- Dichtheit der Anlage durch Rost, Setzung usw. gefährdet.